Bismarck Wind GmbH & Co. KG • Postanschrift: An der Landstr, 6 • 17121 Trantow

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern z.Hd. Frau Berger Badenstr. 18 18439 Stralsund

Trantow, 30.11. 2018

Windpark Dersekow/Dargelin/Görmin - Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen VESTAS V 150 4.0/4.2 MW mit 166 m Nabenhöhe in der Gemarkung Klein Zastrow, Flur 4 – Gemeinde Dersekow Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO

Sehr geehrte Frau Berger,

hiermit stellen wir den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen der Fa. VESTAS V 150 mit 166 m Nabenhöhe im potentiellen Windeignungsgebiet Dargelin gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Es ist in der Rechtsprechung weithin anerkannt, dass ein solcher Antrag auch bereits im Vorfeld etwaiger Rechtsbehelfe und des Erlasses des Genehmigungsbescheids gestellt und die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit dem Genehmigungsbescheid angeordnet werden kann.

Das Interesse an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Errichtungsmaßnahmen und der Inbetriebnahme der 3 Windenergieanlagen (WEA) sowie die Unbilligkeit der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ergeben sich insbesondere aufgrund des gesamtwirtschaftlichen Interesses. Ausweislich der bauplanungsrechtlichen und energiewirtschaftlichen Privilegierung der Windenergie als Beitrag zur Gewährleistung der Stromversorgung und zur Minimierung der CO₂ Immissionen besteht ein nachhaltiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Ein besonderes überwiegendes Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung einer Genehmigung ist von der Rechtsprechung anerkannt worden, wenn eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des Energiebedarfs dient (VGH Mannheim, DÖV 1972, S. 864.).

Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar (BVerfGE 30, S. 292, 323f.). Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien liegt im öffentlichen Interesse (VG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 12.02.2004, Az. 7 L 511/03; VG Potsdam, Beschl. v. 03.07.2003, Az. 5 L 546/03).

Dies hat der Gesetzgeber mehrfach zum Ausdruck gebracht, insbesondere in § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), wonach es im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ist, eine nachhaltige Entwicklung an der Energieversorgung zu ermöglichen und den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. Auf Grund des vom Gesetzgeber festgelegten Zeitraumes wird nicht nur das Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie generell deutlich, sondern auch der Umstand, dass dieses Ziel schnell erreicht werden soll.

Die Unbilligkeit der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ergibt sich weiter aus erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, die uns als Antragstellerin bei Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe gegen den Genehmigungsbescheid entstehen würden. Bei verspätetem Beginn der Errichtungsarbeiten fallen weitere Kosten für die Einlagerung von Anlagenkomponenten an, die nicht rechtzeitig abgenommen werden können. Erfahrungsgemäß wird sich ein solcher Schaden im fünfstelligen Bereich bewegen. Weiterhin ist eine rechtssichere Genehmigung zur abschließenden Finanzierung unabdingbar.

Legt man dies zugrunde, so ist zunächst festzustellen, dass dann, wenn die Genehmigung, soweit sie die Befugnis zur Errichtung der Anlage zum Gegenstand hat, für sofort vollziehbar erklärt würde, und im Hinblick auf betriebliche Auswirkungen der drei WEA erhobene Rechtsbehelfe von Dritten nachträglich Erfolg hätten, diese ihre Rechte voll wahren könnten und durch die vorherige Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit und die bloße Errichtung der Anlage keine Rechtsbeeinträchtigungen, insbesondere keine solchen irreparabler Art, erleiden würden.

Umgekehrt ist festzustellen, dass dann, wenn der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung abgelehnt würde, die Rechtsbehelfe Dritter hingegen keinen Erfolg hätten, uns als Antragstellerin ein gewichtiger und letztlich irreparabler Nachteil drohte, da es in diesem Falle bei der Errichtung der Anlagen zu Verzögerungen käme, die zumindest zahlreiche Monate, möglicherweise sogar mehrere Jahre betragen würden, und da dieser Zeitverlust mit den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Herr Stegelmann Geschäftsführer

